2016-086

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidialentscheid vom 13. Februar 2017

| | |
|---|---|
| Mitwirkende | Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)<br>und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | **X**<br>[…]<br>v.d. A AG<br>[…]<br><br>gegen<br><br>**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**<br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Kantonale Steuern pro 2014<br><br>(Einsprachefrist, § 147 Abs. 3 StG, § 160 Abs. 1 StG) |

## Sachverhalt

A. Nachdem die Rekurrentin, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung pro 2014 abzugeben, wurde sie mit amtlicher Einschätzung vom 10. März 2016 für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt. Die kantonalen Steuern pro 2014 wurden auf CHF 25‘698.80 festgesetzt.

B. Hiergegen erhob die Rekurrentin am 14. April 2016 Einsprache und beantragte die Korrektur bzw. Richtigstellung der kantonalen Steuern pro 2014. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, sie sei seit dem 1. Januar 2014 selbständig erwerbend und habe zur Verwirklichung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Barauszahlung der Austrittsleistung beansprucht. Diese Barauszahlung unterliege einer gesonderten Besteuerung. Die Veranlagungsverfügung vom 10. März 2016 habe sie nicht am darauffolgenden Tag, sondern erst viel später erhalten. Am 25. April 2016 reichte die Rekurrentin ihre Steuererklärung pro 2014, datierend vom 22. April 2016, ein.

Mit Einspracheentscheid vom 6. Mai 2016 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat die Rekurrentin, vertreten durch A AG, mit Eingabe vom 8. Juni 2016 Rekurs erhoben. Die Rekurrentin bestreitet, die Einsprache verspätet eingereicht zu haben. Sie beantragt, der Nichteintretensentscheid sei aufzuheben und das in der Veranlagungsverfügung vom 10. März 2016 festgesetzte steuerbare Einkommen von CHF 115‘500.00 für die kantonalen Steuern pro 2014 sei auf CHF 0.00 herabzusetzen.

In ihrer Vernehmlassung vom 19. Oktober 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Mai 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin der Rekurrentin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Juni 2016 (Datum des Poststempels: 9. Juni 2016) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Mai 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 sei aufzuheben und das in der Veranlagungsverfügung vom 10. März 2016 festgesetzte steuerbare Einkommen von CHF 115‘500.00 auf CHF 0.00 herabzusetzen.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

   b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügliche Einsprachebegründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 E. 4. c) mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 E. 4. b) aa)).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Für den Beginn des Fristenlaufs wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwischen eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen Sendungen unterschieden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4).

aa) Nach den allgemeinen Grundsätzen gilt eine eingeschriebene Sendung dann als zugestellt, wenn sie dem Empfänger direkt übergeben werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt sie mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt, vorausgesetzt, dass der Empfänger mit der Zustellung hatte rechnen müssen.

bb) Bei nicht eingeschriebenen Sendungen ist hingegen der Zeitpunkt massgebend, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Dies geschieht üblicherweise durch Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach. Eine Kenntnisnahme des Sendungseingangs durch den Adressaten ist zur Auslösung des Fristenlaufs in diesem Fall nicht notwendig.

cc) Im vorliegenden Fall wurde die amtliche Veranlagung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 116 N 18). Es obliegt allerdings auch der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die Rekurrentin zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus dabei einer nicht eingeschriebenen Sendung

gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Im vorliegenden Fall ist aus dem Zustellnachweis ersichtlich, dass der Rekurrentin die amtliche Einschätzung am 11. März 2016 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 12. März 2016 zu laufen und endete am Montag, 11. April 2016. Die Rekurrentin reichte ihre Einsprache jedoch erst am 14. April 2016 ein. Die Rechtsmittelfrist war zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen, weshalb die Einsprache als verspätet zu betrachten ist.

c) Das Vorbringen der Rekurrentin, es sei anhand der Aufzeichnungen der Videoüberwachungsanlage an der Liegenschaft B in Basel ersichtlich, dass der Postbote am 11. März 2016 keine elektronische Erfassung via Scanner am Briefkasten der Rekurrentin vorgenommen habe, und es sei folglich erstellt, dass am 11. März 2016 keine A-Post Plus-Sendungen in den Briefkasten der Rekurrentin gelegt worden seien, ändert daran nichts. Das durch die Rekurrentin ins Recht gelegte Bildmaterial umfasst lediglich zehn Einzelbildaufnahmen der Videoaufzeichnung, wovon zumindest auf den ersten beiden Aufnahmen die genaue Tätigkeit des Postboten nicht erkennbar ist. Ferner enthalten die Einzelbildaufnahmen zwar eine Datumsangabe, womit ersichtlich ist, dass es sich um Aufnahmen vom 11. März 2016 handelt. Aufgrund des Fehlens genauer Zeitangaben jedoch und unter Berücksichtigung, dass auf zumindest zwei Einzelbildern die Tätigkeit des Postboten nicht ansatzweise erkennbar ist, vermag die Fotodokumentation der Videoaufzeichnung vom 11. März 2016 keine Zweifel daran zu wecken, dass der Postbote die Sendung der Steuerverwaltung via Scanner am Briefkasten der Rekurrentin erfasst hat. Die Rekurrentin bringt des Weiteren den Einwand vor, es sei in der Vergangenheit schon mehrfach passiert, dass Schreiben fälschlicherweise an eine andere Adresse zugestellt worden seien. Hierzu legt sie die im Zusammenhang mit einer Beschwerde an die Post stehenden Dokumente „Kundenreaktion Kopie für Kunden“ und „Kundenreaktion Kopie nur für internen Gebrauch“, beide datierend vom 6. Juni 2016, ins Recht. Bei den obgenannten Dokumenten handelt es sich jedoch lediglich um Bestätigungen der Beschwerdeaufnahme durch die Post. Einerseits fehlt deren Stellungnahme und andererseits vermag eine einzelne Beschwerde an die Post bezüglich eines Zustellungsfehlers nicht glaubhaft zu machen, dass in der Vergangenheit mehrfach falsche Zustellungen erfolgt seien. Zuletzt ändert auch das Vorbringen der Rekurrentin, Herr C, ein Angestellter der Stadtreinigung des Kantons Basel-Stadt, habe bestätigt, dass er bei seiner Arbeitstätigkeit Schreiben u.a. von

der Steuerverwaltung Basel-Stadt gefunden und in der Woche vor Ostern in den Briefkasten von Frau D, der Mutter der Rekurrentin, gelegt habe, daran nichts. Die Rekurrentin legt hierzu ein von C an D gerichtetes Schreiben, datierend vom 2. Juni 2016, ins Recht. Darin legt dieser dar, er habe vor Ostern Briefe der Familie D gefunden und jene in den Briefkasten von D geworfen. Aus dem allgemein gehaltenen Schreiben gehen weder die Adressaten dieser Briefe hervor noch ist ersichtlich, ob die Steuerverwaltung Absender einer der gefundenen Briefe gewesen ist. Dagegen erhellt aus dem Schreiben, dass C und D offensichtlich sehr vertraut sind und das Schreiben somit den Anschein einer Gefälligkeitsbescheinigung erweckt. Im Ergebnis ist das Schreiben von C daher untauglich, den Zustellnachweis durch den Postboten zu entkräften.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung aufgrund des Fristversäumnisses zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.